

Leitfaden zur Nutzung und Bereitstellung geologischer Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG)

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) stellt geowissenschaftliche Daten nach den Vorgaben des Geologiedatengesetzes (GeolDG¹) öffentlich bereit. Unter § 19 Abs. 2 GeolDG eröffnet das GeolDG zusätzlich die Möglichkeit, Geodaten, die nicht in elektronischer Form vorliegen (z. B. analoge Daten) oder die Einsichtnahme von Bohrkernen und Gesteinsproben, beim LGB anzufragen.

1. Allgemeines

- a. Geregelt wird die Nutzung und Bereitstellung der im LGB vorhandenen Geodaten für:
 - Bohrungen, Rammkernsondierungen, Schürfe und obertägige Aufschlüsse
 - Flächenhafte geowissenschaftliche Untersuchungen (wie z. B. Seismikdaten geophysikalischer Untersuchungen)
 - Bohrkern und Gesteinsproben
- b. Auf der Grundlage des GeolDG werden Geodaten entsprechend ihrer Kategorisierung in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten (§§ 8, 9, 10 GeolDG) sowie der Einstufung in staatliche oder nicht staatliche Daten mit folgenden Fristen bereitgestellt (§§ 23, 24 und §§ 26 bis 29 GeolDG):

- Nachweisdaten (staatlich / nicht staatlich):	3 Monate*
- Fach- und Bewertungsdaten (staatlich):	6 Monate*
- Fachdaten (nicht staatlich):	5 Jahre*
- Fachdaten (nicht staatlich, gewerbliche Nutzung):	10 Jahre*
- Bewertungsdaten (nicht staatlich):	keine Bereitstellung

* nach Ablauf der Anzeige- bzw. Übermittlungspflicht

Bei vorliegenden Beschränkungen der öffentlichen Bereitstellung nach den §§ 31 und 32 GeolDG (Schutz öffentlicher Belange und Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten) können diese geologischen Daten nicht bereitgestellt werden.

Weiterhin können nur bereits vorhandene und entsprechend der Bereitstellungsfristen freigegebene Daten zugänglich gemacht werden. Es werden keine zusätzlichen Daten erhoben oder weiter aufbereitet.
- c. Weder die nach § 14 Satz 1 GeolDG verpflichteten Personen noch das LGB haften für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten geologischen Daten (§ 18 Absatz 1 Satz 2 GeolDG).
- d. Dieser Leitfaden gilt nicht für:
 - Grubenrisse und Berechtsamsakten (diese unterliegen den Regelungen des Bundesberggesetzes)
 - Messdaten aus Altlasten-, Boden- oder Grundwasserüberwachungen
 - Stellungnahmen des LGB oder anderen Behörden
 - Daten, für die die Bereitstellungsfristen noch nicht überschritten sind
 - Bewertungsdaten (§ 10 GeolDG) nicht staatlicher Dateneinhaber

¹ Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)

- e. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung sowie die Neubearbeitung bereitgestellter geologischer Daten spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GeolDG).
Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse (§ 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1, 2 und 3) steht das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.
- f. Eine Einsichtnahme analoger Unterlagen sowie von Bohrkernen und Gesteinsproben ist ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache möglich.

2. Vorhandene Geodaten

Für die geowissenschaftlichen Untersuchungen unter Ziff. 1 a) liegen im LGB bei entsprechender Datenübermittlung u. a. folgende Geodaten vor:

- a. Nachweisdaten:
 - Name/Bezeichnung, Zweck der Bohrung/geologischen Untersuchung, Untersuchungsart, Untersuchungsmethode, Untersuchungszeitraum, Lage, Ansatzhöhe, geplante Messungen, Bohrverfahren, Bohrungsverlauf, Endteufe
- b. Fachdaten:
 - Schichtenverzeichnis/Bohrprofil, Ausbaudaten, Grundwasserstand, Korngrößenanalysen, Sondierungsdaten, Messdaten Bohrlochgeophysik, Pumpversuch/hydraulischer Test, Inklinometer/Extensometer
 - Ergebnisse von Test- und Laboranalysen von Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben (z.B. Grundwasser-Erstanalyse)
 - lithologisch/stratigrafische Profile obertägiger Aufschlüsse bzw. Schürfe
 - Messdaten flächenhafter geophysikalischer Untersuchungen (z.B. 2D-Sesimik, 3D-Seismik)
 - Messdaten flächenhafter geowissenschaftlicher Untersuchungen (z.B. Gesteins-, Wasser- bzw. Gasanalytik, Messung der Grundwasseroberfläche)
- c. Bewertungsdaten:
 - Gutachten, Ergebnisbericht
 - Karte geowissenschaftlicher Kartierung (z.B. geologische, hydrogeologische, ingenieur-geologische Karte)
 - 3D-Modell (Räumliches Modell)
 - 2D-Modell (Profilschnitt mit interpretierten Schichthorizonten, regionalisierte Daten z.B. Grundwassergleichenplan, Strukturkarte)
 - Analyseergebnisse von Gesteins-, Flüssigkeits-, und Gasproben mit Bodenschatzbezug

3. Verfahrensweise und sonstige Regelungen

- a. Über die Nutzung und Bereitstellung der unter Ziff. 2) aufgeführten Geodaten wird auf Antrag entschieden. Hierfür richten Sie bitte eine schriftliche Anfrage an office@lgb-rlp.de und übermitteln das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular (s. Anlage).
- b. Die Bearbeitung der Datenanfrage sowie die Bereitstellung der geologischen Daten durch das LGB erfolgt in einem Zeitraum von einem Monat nach Eingang des Antrags. Bei umfangreichen oder komplexen Datenanfragen ist eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist möglich. Über die Fristverlängerung werden Sie schriftlich informiert.

- c. Die Bereitstellung der angefragten Geodaten erfolgt in der Regel per E-Mail.
- d. Die Ausleihe und der Fernleihversand der in Ziff. 2 aufgeführten Unterlagen des LGB sind nicht möglich.
- e. Im Falle der Einsichtnahme ist der Einsatz von eigenen Kopier-, Foto- und digitalen Bildaufzeichnungsgeräten untersagt.
- f. Bei der Verwendung von Informationen aus den Dokumentationen und Sammlungen des LGB zur Herstellung neuer Dokumente sind diese zu zitieren.

4. Gebühren

Für die Bereitstellung der geologischen Daten können bei umfangreichen Datenrecherchen und Schwärzungen Kosten erhoben werden. Diese richten sich nach den Vorgaben der Gebührenordnung des LGB in der jeweils gültigen Fassung. Das Gebührenverzeichnis ist im Downloadbereich des LGB hinterlegt.

5. Anerkennung des Leitfadens

Durch die Unterschrift auf dem Antrag zur Nutzung und Bereitstellung geologischer Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz nach dem Geologiedatengesetz werden die vorstehend getroffenen Regelungen anerkannt.

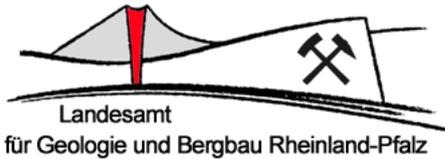
6. Gesetzliche Regelungen

Die Regelungen des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) und Bundesberggesetzes (BBergG) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

7. In-Kraft-Treten

Die Regelungen des Leitfadens zur Nutzung und Bereitstellung geologischer Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz nach dem Geologiedatengesetz treten zum 15.07.2023 in Kraft.

Anlage: Antrag zur Nutzung und Bereitstellung geologischer Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG)



Landesamt
für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Mainz, 15.07.2023

Antrag zur Nutzung und Bereitstellung geologischer Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG)

Name und Adresse des Antragstellers, ggf. Firmensitz oder Hochschule:

.....
.....

Ggf. Name und Firmensitz des Auftraggebers:

.....
.....

Anlass der Datenanfrage:

.....
.....

Lage des Gebietes, für das geologische Daten benötigt werden (z. B. Gemarkung, Koordinaten UTM 32N, TK25-Nummer) bzw. Name der Bohrung / Seismik:

.....
.....

Geologische Daten, die bereitgestellt werden sollen (z. B. Schichtdaten, Ausbaudaten, Bohrlochgeophysik, 2D-Seismik, 3D-Seismik):

.....
.....
.....
.....

Hinweise und Regelungen:

Die Bearbeitung der Datenanfrage kann bei umfangreichen Datenrecherchen und Schwärzungen gebührenpflichtig sein. Das Gebührenverzeichnis ist unter https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/allgemeines/gebuehrenverzeichnis_des_lgb.pdf hinterlegt.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung sowie die Neubearbeitung bereitgestellter geologischer Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 GeolDG spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen.

Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1, 2 und 3 steht das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

